



REPUBLIK ÖSTERREICH

Landesgericht Korneuburg

Landesgerichtsplatz 1 Telefon: 02262/799-733
2100 Korneuburg Telefax: 02262/799-900

Geschäftszahl bitte in allen Eingaben anführen:

2 Cg 70/18x - 14

Im Namen der Republik

Das Landesgericht Korneuburg als Handelsgericht erkennt durch den Richter Mag Jörg Iglseder in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer, Rechtsanwälte in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **Laudamotion GmbH**, 2320 Schwechat, Concorde Business Park 2/F/10, vertreten durch Schuppich Sporn & Winischhofer, Rechtsanwälte in 1010 Wien, wegen **Unterlassung** (€ 30.500,-) und **Urteilsveröffentlichung** (€ 5.500,-) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

[1] Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

[a] „Sofern das Übereinkommen oder einschlägige Gesetze nichts anderes vorsehen, unterliegen Ihr Beförderungsvertrag mit uns, diese Beförderungsbestimmungen und unsere Regelungen dem Irischen Recht.“

[b] Alle Passagiere müssen auf <https://www.ryanair.com/> online einchecken und die Bordkarte ausdrücken und mitführen, außerhalb die Flexi Plus Tickets, die den kostenlosen Flughafen-Check In auch enthalten, bis Sie einen Mobil Bordkarte benutzen (Sie müssen

die Kriterien einhalten, für die Benutzung der Mobil Bordkarten, [klicken Sie hier](#) für die Bedingungen). Der Online Check-in öffnet 60 Tage vor jedem gebuchten Abflug und es schließt 2 Stunden vor jedem gebuchten Abflug, wenn Sie Sitzplätze reservieren und bezahlen. (...) Aber wenn Sie keine Sitzplätze bezahlen möchten, können Sie den Online Check-in kostenlos zwischen 2 Tagen und 2 Stunden vor jedem Flug machen. Jede Bordkarte muss auf einer eigenen A4-Seite ausgedruckt werden oder erreichbar sein auf der Ryanair App auf dem Handy. Passagieren, die es nicht schaffen innerhalb der vorgegebenen Fristen einzuchecken (außerhalb Flexi Plus Kunden), wird die Gebühr für den Flughafen Check-in zu dem in unserer Gebührentabelle angeführten [Preis verrechnet](#) (...)

Gebühr für den Flughafen Check-In (...)

Nach der Buchung/ Flughafen € 55

Es ist kostenlos für Business Plus Ticket.“

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen.

[2] Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei weiters schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel:

„Sofern das Übereinkommen oder einschlägige Gesetze nichts anderes vorsehen, unterliegen [...] sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Zuständigkeit irischer Gerichte.“

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie sei ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend

genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen, wird abgewiesen.

[3] Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

[4] Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Händen ihres Vertreters die mit € 3.418,-- (darin € 407,61 USt und € 972,67 Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Die klagende Partei ist eine in § 29 Abs 1 KSchG genannte österreichische gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation.

Die beklagte Partei ist zu FN 248554x in das Firmenbuch der Republik Österreich eingetragen. Sie betreibt ein Luftfahrtunternehmen und unter www.laudamotion.com ein Flugbuchungsportal wobei sie Flugbuchungen, auch von Verbrauchern, allgemeine Beförderungsbedingungen und allgemeine Geschäftsbedingungen zugrundelegt, welche die im Spruch dargestellten Klauseln enthalten.

Die **Klägerin** beehrte wie dies aus den Punkten [1] bis [3] des Spruchs ersichtlich ist und brachte dazu zusammengefasst vor: Die von der Beklagten verwendeten Klauseln würden gegen gesetzliche Verbote und die guten Sitten verstoßen.

Der „Check-In-Klausel“ zufolge seien Verbraucher verpflichtet, den Check-In online über die Webseite www.ryanair.com vorzunehmen, was für den Fall, dass keine kostenpflichtige Sitzplatzreservierung vorgenommen wurde, nur im Zeitfenster von zwei Tagen und zwei Stunden vor jedem Flug kostenlos möglich sei. Für einen Check-In am Flughafen würde, außer bei Buchung eines Business Plus Tickets, eine Gebühr von € 55,- verrechnet. Im Rahmen des Buchungsvorganges finde sich kein deutlicher Hinweis darauf, dass ein kostenloser Check-In nur in einem bestimmten Zeitfenster möglich sei, und für den Fall, dass der Online-Check-In nicht genutzt würde, Gebühren anfallen. Außerdem würden auch zahlreiche andere Fluglinien anbieten am Flughafen einzuchecken, ohne dass hierfür zusätzliche Kosten anfallen würden. Mit der vorliegenden Klausel müsse deshalb schon von vornherein nicht gerechnet werden, weshalb sie nach § 864a ABGB unzulässig sei.

Zudem verstoße die Klausel auch gegen die in der Verordnung (EG) 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft normierten Vorgaben zur Preistransparenz. Gemäß Art 23 leg cit müssten die angebotenen Flugpreise den zu zahlenden Endpreis stets ausweisen und alle anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind, einschließen. Dazu würden auch Check-In-Gebühren zählen.

Darüber hinaus sei die Klausel auch gröblich benachteiligend. Der Check-In sei Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Fluges, weil dieser ohne Check-In nicht angetreten werden könne. Deshalb handle es sich dabei nicht um eine vom Konsumenten freiwillig in Anspruch genommene, eigens vergütungsfähige Leistung. Der Check-In stelle eine vertragliche Nebenleistungspflicht der Beklagten dar, für die kein Entgelt verrechnet werden dürfe. Die Einhebung von Gebühren für diesen Vorgang sei gröblich benachteiligend und verstoße gegen § 879 Abs 3 ABGB. Der Verstoß ergebe sich auch daraus, dass ein kostenloser Check-In nur über das Internet möglich sei. Wolle ein Konsument den Check-In aus welchen Gründen auch immer am Flughafen vornehmen, bestünde die einzige Möglichkeit dies kostenlos zu tun, in der Buchung des „Flexi Plus“-Tarifs. Dieser beinhalte jedoch auch zusätzliche Leistungen, was letztlich den Flugpreis bei der vorgelegten Testbuchung fast verdoppelt hätte.

Die „Rechtswahl- und Zuständigkeits-Klausel“ normiere die Anwendbarkeit irischen Rechts und die Zuständigkeit irischer Gerichte unter Vorbehalt, dass „das Übereinkommen oder einschlägige Gesetze nichts anderes vorsehen“. Demnach müssten Verbraucher selbst eruieren, ob die hier normierte Wahl des anwendbaren Rechts sowie der Gerichtszuständigkeit zulässig seien. Die Klausel sei daher intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Überdies könne die Anwendbarkeit irischen Rechts nicht wirksam vereinbart werden. Wenn österreichische Verbraucher einen Beförderungsvertrag wie hier mit einer österreichischen Gesellschaft schließen, liege ein rein nationaler Sachverhalt vor, auf den österreichisches Recht zur Anwendung gelange. Eine Rechtswahlklausel, mit der die Geltung des Rechts eines anderen EU-Mitgliedstaates gewählt würde, benachteilige den Verbraucher gröblich, weil ihm damit Regelungen einer fremden Rechtsordnung aufoktroiert würden. Eine sachliche Rechtfertigung für die damit bewirkte Schlechterstellung des Verbrauchers sei nicht ersichtlich. Die Klausel verstoße daher gegen § 879 Abs 3 ABGB. Zudem sei sie auch nach § 864a ABGB unwirksam, weil mit einer entsprechenden Rechtswahlklausel bei einer Flugbuchung bei einem Unternehmen, das seinen Firmensitz in Österreich habe, schon von vornherein nicht gerechnet werden müsse.

Zu diesem Ergebnis gelange man auch, wenn man die Ansicht vertrete, dass bereits durch die Rechtswahl eines fremden Rechts die Anwendbarkeit der ROM I-VO begründet würde. Nach der Bestimmung des Art 5 Rom I-VO könnten die Parteien eines Vertrages über die Beförderung von Personen im Einklang mit Artikel 3 nur das Recht der in Art 5 genannten Orte wählen. Die gegenständliche Klausel sehe jedoch in jedem Fall eine Rechtswahl irischen Rechts vor, obwohl bei Vertragsabschlüssen der Beklagten mit Konsumenten mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich, keiner der permanenten Anknüpfungspunkte des Art 5 Rom I-VO in Irland gelegen sei. Die Klausel verstoße somit gegen Art 5 Rom I-VO und sei deshalb unzulässig.

Selbst wenn man die Verträge der Beklagten als Vermittlungsverträge für die Ryan Air Ltd qualifizieren würde, käme auf diese Verbraucherverträge sodann gemäß § 6 Abs 1 Rom I-VO das Recht des Staates zur Anwendung, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hätte. Zwar könne gemäß Abs 2 *leg cit* eine Rechtswahl getroffen werden, diese dürfe jedoch nicht dazu führen, dass österreichischen Verbrauchern der zwingende Schutz ihrer Heimatrechtsordnung entzogen würde.

Gemäß § 14 KSchG könne für Klagen gegen einen Verbraucher nur die Zuständigkeit des Gerichts begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung liege. Nach Abs 3 leg cit sei eine Vereinbarung wie im vorliegenden Fall, mit der für eine Klage des Verbrauchers gegen den Unternehmer ein nach dem Gesetz gegebener Gerichtsstand ausgeschlossen werde, den Verbraucher gegenüber rechtsunwirksam.

Für grenzüberschreitende Sachverhalte sehe die EuGVVO in Art 7 „besondere Zuständigkeiten“ vor. Nach der Klausel würden Verbraucher darüber nicht informiert und der tatsächliche Anwendungsbereich der Klausel bliebe ihnen verborgen.

Das Unterlassungsbegehren werde damit begründet, dass die Beklagte die inkriminierten Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern laufend verwende, sodass Wiederholungsgefahr bestehe.

Es liege weiters ein berechtigtes Interesse der betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der Beklagten vor, auch um über die wahre Sach- und Rechtslage aufzuklären und ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern, weshalb die Urteilsveröffentlichung in einer Samstagausgabe der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe beantragt werde.

Die **Beklagte** beantragte die Klagsabweisung, bestritt und brachte im Wesentlichen Folgendes vor:

Betreffend der „Check-In-Klausel“ möge es zutreffen, dass der Check-In an sich ein Vorgang sei, der für die Beförderung des Fluggastes unerlässlich und auch unvermeidbar sei, zumal im Zuge des Check-In der Fluggast seine Bordkarte erhalte, die er benötige um den gebuchten Flug antreten zu können. Dass der Check-In am Flughafen vollzogen werde, sei für die Beförderung des Fluggastes hingegen weder unerlässlich noch obligatorisch, weil der Check-In, wie vom Großteil der Fluggäste vorgenommen, immer auch online durchgeführt werden könne und somit keine Gebühr anfele. Darum handle es sich bei den Entgelten für den Check-In am Flughafen nicht um unvermeidbare Entgelte iSd Art 23 (1) der Verordnung (EG) 1008/2008, sondern um fakultative Zusatzkosten. Dass Luftfahrtunternehmen verschiedene Tarife mit verschiedenen Leistungen anbieten entspreche, der durch Art 22 der Verordnung (EG) 1008/2008 eingeräumten Preisfest-

setzungsfreiheit. Weiters dürften wegen des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechts nationale Regelungen nicht dahingehend angewendet und ausgelegt werden, dass damit die den Luftfahrtunternehmen eingeräumte Preisfestsetzungsfreiheit unterlaufen würde.

Eine transparente Gebährentabelle mit dem Entgelt für den Check-In am Flughafen werde auf der Buchungswebsite im Internet unter „Nützliche Info“ unter dem Reiter „Gebühren“, als auch unter dem Feld „Service Center“ unter dem weiterführenden Link „Unsere Gebühren“ zur Verfügung gestellt. Des weiteren sei das Entgelt für einen Check-In am Flughafen sowie Informationen darüber, unter welchen Umständen dieses anfiere, auch in den AGB ersichtlich, die an mehreren Stellen zur Verfügung gestellt würden und bezüglich derer ein Fluggast vor Abschluss einer Buchung bestätigen müsse, diese gelesen und akzeptiert zu haben. Weiters würden Fluggäste nicht nur vor und bei Beginn des Buchungsvorganges, sondern auch nach erfolgter Buchung mittels E-Mail über das Erfordernis des online Check-In informiert. Wolle ein Fluggast den Check-In aus welchen Gründen auch immer am Flughafen durchführen, könne er dies kostenlos im Wege des „Flexi Plus“-Tarifs tun. Die Erhebung eines gesonderten Entgelts für einen Flughafen-Check-In für Fluggäste ohne diesen Tarif sei sachlich gerechtfertigt, weil damit gegenüber dem Online-Check-In ein erhöhter Personal- und Bearbeitungsaufwand verbunden sei. Die Begrenzung der Möglichkeit des online Check-In auf ein gewisses Zeitfenster sei angemessen, erforderlich und nicht ungewöhnlich oder überraschend, weil die Passagierliste bis spätestens zwei Stunden vor einem Abflug feststehen und übermittelt werden müsse.

Weiters werde mit der beanstandeten Klausel die Hauptleistung aus dem Beförderungsvertrag festgelegt, weshalb § 879 Abs 3 ABGB von vornherein nicht anwendbar sei.

Zur „Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel“ brachte die Beklagte vor:

Sämtliche von ihr bedienten und angebotenen Flugverbindungen führten von einem Ausgangsort in einem EU-Mitgliedstaat zu einem Zielort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat. Beförderungen innerhalb Österreichs, also zwischen zwei österreichischen Flughäfen, biete sie nicht an. Aufgrund dieses Auslandsbezuges sei die in der Klausel Nr 2 enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung bzw Vereinbarung über die internationale Zuständigkeit nach Maßgabe der EuGVVO zu beurteilen.

Abschnitt 4 der EuGVVO sei auf Beförderungsverträge gemäß Art 17 Abs 3 EuGVVO, und damit Art 19 nicht anzuwenden, weshalb Gerichtsstandsvereinbarungen gemäß Art 25 EuGVVO zulässig seien. Aufgrund anderer völkerrechtlicher Bestimmungen, worunter auch die Bestimmungen der EuGVVO fallen sollen, seien gemäß § 14 Abs 4 KSchG die § 14 Abs 1 bis 3 KSchG nicht anzuwenden. Zusätzlich genieße die EuGVVO als Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang vor nationalen Bestimmungen, weshalb §§ 879 Abs 3, 864a ABGB als auch das KSchG nicht anwendbar wären und eine Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art 25 EuGVVO nicht verbieten dürften.

Eine Intransparenz der Klausel liege nicht vor, weil klar ersichtlich sei, dass der darin vorgesehene Gerichtsstand zu anderen Gerichtsständen, die andere einschlägige Gesetze vorsehen, hinzutrete. Weiters sei die Klausel mittlerweile geändert worden.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Urkunden, Beilagen ./A bis./M, ./1 bis ./23, und ./I bis ./X, sowie durch die Einvernahme des Zeugen Mag ██████████ ██████████ ██████████

Folgender Sachverhalt steht fest:

Bei der Beklagten kann man Flüge nur online buchen; Vertriebspartnerschaften mit Reisebüros oder -veranstaltern bestehen nicht. Die Beklagte bietet keine reinen Inlandsbeförderungen innerhalb Österreichs an.

Die Beklagte verwendet im geschäftlichen Verkehr in ihren Allgemeinen Beförderungsbedingungen [Beilage ./A], die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt, die nachstehend genannten Klauseln:

2.4 Sofern das Übereinkommen oder einschlägige Gesetze nichts anderes vorsehen, unterliegen Ihr Beförderungsvertrag mit uns, diese Beförderungsbestimmungen und unsere Regelungen dem Irischen Recht sowie sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Zuständigkeit irischer Gerichte.

6.2 Alle Passagiere müssen auf <https://www.ryanair.com/> online einchecken und die Bordkarte ausdrücken und mitführen, außerhalb die Flexi Plus Tickets, die den kostenlosen Flughafen-Check In auch enthalten, bis Sie einen Mobil Bordkarte benutzen (Sie müssen die Kriterien einhalten, für die Benutzung der Mobil Bordkarten, [klicken Sie hier](#) für die

Bedingungen).

Der Online Check-in öffnet 60 Tage vor jedem gebuchten Abflug und es schliesst 2 Stunden vor jedem gebuchten Abflug, wenn Sie Sitzplätze reservieren und bezahlen. (...)

Aber wenn Sie keine Sitzplätze bezahlen möchten, können Sie den Online Check-in kostenlos zwischen 2 Tagen und 2 Stunden vor jedem Flug machen. Jede Bordkarte muss auf einer eigenen A4-Seite ausgedruckt werde oder erreichbar sein auf der Ryanair App auf dem Handy. Passagieren, die es nicht schaffen innerhalb der vorgegebenen Fristen einzuchecken (außerhalb Flexi Plus Kunden), wird die Gebühr für den Flughafen Check-in zu dem in unserer Gebührentabelle angeführten Preis verrechnet. (...)

Gebühr für den Flughafen Check-In (...) Nach der Buchung/ Flughafen € 55 (Es ist kostenlos für Business Plus Tickets.)

Wenn man die Website „www.laudamotion.com“ besucht, wird man auf die Adresse „www.ryanair.com/la/de“ weitergeleitet. Neben den Informationen zum Flug, wird im Zuge des Buchungsvorganges eine Liste mit verschiedenen Tarifen („Standard“, „Plus“ und „Flexi Plus“), deren Preis und die darin enthaltenen Leistungen angezeigt. Dabei ist für einen durchschnittlichen Betrachter anhand der farblichen Gestaltung erkennbar, welche Leistungen im jeweiligen Tarif inkludiert sind (gelbes Häkchensymbol, schwarze Schrift) und welche nicht (hellgraues Häkchensymbol, hellgraue Schrift) [Beilage ./7].

In der Spalte des „Flexi Plus“-Tarifs wird der Punkt „Kostenloser Check-In am Flughafen“ dergestalt als inkludiert angezeigt, während dieser Punkt beim „Standard“- und „Plus“-Tarif als nicht inkludiert angeführt wird. In weiterer Folge wird am Ende des Buchungsvorganges in der Preisaufschlüsselung der zu zahlende Gesamtpreis farblich angezeigt.

Auf allen angezeigten Seiten besteht die Möglichkeit am Seitenende die AGB einzusehen. Weiters gelangt man auf der Website über den Punkt „Nützliche Info“ unter dem Punkt „Kundenbetreuung“ über den Unterpunkt „Service Center“ zu mehreren Infopunkten [Beilagen ./4, ./5]; darunter die Punkte „Online Check-In“, „Unsere Gebühren“, „Allgemeine Geschäftsbedingungen“. Weiterführende Links zum Online Check-In sowie zu den AGB sind zusätzlich auch am unteren Ende der Homepage angeführt.

Unter dem Punkt „Gebühren“ gelangt man zu einer Gebührentabelle für verschiedene fakultative Zusatzleistungen, die auch „Gebühr für den Flughafen Check-In“ enthält, die mit € 55,- angeführt ist und dem Zusatz „Es ist kostenlos für Business Plus Tickets“ [Beilagen ./D, ./3, ./15].

Unter anderem über den Punkt „Online Check-In“ gelangt man zum Unterpunkt „Wichtige Informationen zum Check-In“, wo zu lesen ist:

„Wenn sie keinen Sitzplatz erwerben möchten, können Sie 48 Stunden vor jedem Abflug einchecken und erhalten (kostenlos) nach dem Zufallsprinzip einen Sitzplatz zugeteilt. Denken Sie bitte daran, dass Sie sowohl für den Hin-, als auch für den Rückflug 48 Stunden vor Abflug einchecken müssen, um in den Genuss eines kostenlosen, per Zufallsprinzip zugewiesenen Sitzplatzes zu kommen. Sie haben immer die Möglichkeit, einen Sitzplatz zu erwerben, um außerhalb dieses 48-Stunden-Zeitfensters einchecken zu können. Sie können bis zu 2 Stunden vor der geplanten Abflugszeit online einchecken. Flexi Plus Kunden können am Flughafen kostenlos einchecken. Weitere Informationen zu den Check-In Fristen finden Sie in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.“ [Beilagen ./C, ./12].

Während des gesamten Buchungsvorganges wird die Höhe des Tarifs für den Flughafen-Check-In nicht automatisch angezeigt; der Kunde muss daher durch aktives Anklicken der Tarifinformation die Höhe der Gebühr selbständig erfragen.

Auch die ungarische Billigfluglinie Wizz Air hebt für den Check-In am Flughafen eine (der Höhe nach nicht feststellbare) Gebühr ein [Beilage ./9]. Ebenso hebt Tui Fly für einen Check-In am Flughafenschalter ein Entgelt (konkret von € 5,-) ein, wenn der Check-In nicht kostenlos über das Internet durchgeführt wird [Beilage ./16].

Die Beklagte lässt den Flughafen-Check-In von Mitarbeitern eines anderen Unternehmens durchführen und hat dabei für jeden Check-In-Vorgang ein Entgelt in nicht bekannter Höhe an dieses Unternehmen zu entrichten. Hat ein Kunde online eingeklickt, den entsprechenden Nachweis dafür aber nicht parat, so kann der Check-In-Vorgang über das EDV-System festgestellt werden; der Kunde erhält diesfalls eine Bordkarte kostenlos ausgehändigt.

Zur Beweiswürdigung:

Soweit die Feststellungen auf den unbedenklichen Urkunden beruhen, sind diese oben in eckigen Klammern angeführt. Im Übrigen beruhen die Feststellungen auf der vom Gericht durchgeführten Testbuchung und den glaubwürdigen Aussagen des Zeugen Mag [REDACTED] [REDACTED]

Rechtlich folgt:

Die gegenständlichen in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Beklagten enthaltenen Klauseln stellen einen Vertragsbestandteil dar, der nur nach vorheriger Möglichkeit der Kenntnisnahme mit Willenseinigung über den Vertrag Gültigkeit erlangt. Da jeder Fluggast vor Abschluss des Buchungsvorganges auf die AGB der Beklagten hingewiesen wird und bestätigen muss, diese gelesen und akzeptiert zu haben, werden diese Vertragsbestandteil.

[a] Zur Klausel „Rechtswahl/Gerichtsstand“:

[aa] zur Rechtswahl:

[aaa] Nicht nur aufgrund des Umstands, dass die Beklagte keine reinen Inlandsflüge anbietet, sondern auch aufgrund der Rechtswahlklausel selbst (*Musger* in KBB⁴, Art 1 Rom I-VO, Rz 4) ist die Anwendbarkeit der Rom I-VO gegeben.

[bbb] Entgegen der Behauptung der Klägerin liegt aber kein Verstoß gegen Art 6 Abs 2 Rom I-VO vor, weil Art 6 Abs 4 lit b Rom I-VO Beförderungsverträge (mit Ausnahme von Pauschalreisen) vom Anwendungsbereich (des Abs 1 und insb) des Abs 2 ausnimmt, wonach dem Vertragspartner Verbraucherschutzrechte, die er ohne Rechtswahl hätte, nicht entzogen werden dürfen.

[ccc] Allerdings dürfen die Parteien eines Vertrages über die Beförderung von Personen gemäß Art 5 Abs 2 Rom I-VO zulässigerweise nur die dort normierte Rechtswahl treffen. Da jedoch in jedem Fall auf das Vertragsverhältnis irisches Recht anzuwenden sein soll, obwohl nicht jedenfalls einer der in Art 5 Abs 2 Unterabsatz 2 lit a bis e Rom I-VO genannten Anknüpfungspunkte (gewöhnliche Aufenthalt der zu befördernden Person, gewöhnlicher Aufenthalt oder Sitz der Hauptverwaltung des Beförderers, Abgangs- oder Bestimmungsort) in der Republik Irland liegt, ist die Vereinbarung der Anwendung irischen Rechts unzulässig.

[bb] Zur Gerichtsstandsvereinbarung:

[aaa] Die Frage, ob sich die Zulässigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung nach nationalem Recht oder nach Gemeinschaftsrecht richtet, ist aufgrund des Anwendungsbereiches der EuGVVO zu bestimmen. In seinem Anwendungsbereich geht Art 25 EuGVVO dem nationalen Recht vor. Die Vorschrift ist hinsichtlich Zulässigkeit, Form und Wirkungen von Gerichtsstandsvereinbarungen abschließend. Das nationale Recht wird daher insoweit verdrängt. Nach hM ist der umfassende Wortlaut des Art 25 Abs 1 aber teleologisch zu reduzieren, sodass dieser auf reine Binnensachverhalte nicht anwendbar ist (*Wittwer in Mayr, Europäisches Zivilverfahrensrecht Rz 3.617*). Dabei schafft bereits die Wahl eines (aus Sicht der Parteien) ausländischen Gerichts den erforderlichen Auslandsbezug (aaO, Rz 3.620; 10 Ob 40/07s).

Dem Abschluss einer solchen Gerichtsstandsvereinbarung steht daher auch Art 19 EuGVVO nicht entgegen, weil Art 17 Abs 3 EuGVVO die Art 17 bis 19 (Zuständigkeit in Verbrauchersachen) vom Anwendungsbereich der EuGVVO auf Beförderungsverträge ausnimmt.

[b] zur Klausel „Flughafen-Check-In-Gebühren“:

Aufgrund der Ausführungen zu [a] ist festzuhalten, dass auf das Vertragsverhältnis nicht irisches, sondern – gemäß Art 5 Abs 1 Rom I-VO – österreichisches Recht anzuwenden ist. Damit sind die vertraglichen Sachnormen auf ihre Vereinbarkeit mit zwingendem österreichischem Recht zu überprüfen.

Gemäß § 864a ABGB werden Bestimmungen ungewöhnlichen Inhaltes in AGB oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der „Urkunde“ nicht zu rechnen brauchte, es sei denn, der andere Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen. Auch die AGB von Online-Internetdiensten fallen unter diesen Begriff (9 Ob 66/08h), zumal die Beklagte zu erkennen gibt, dass sie nur unter Zugrundelegung ihrer AGB kontrahieren will, und ein Vertragsabschluss ohne Zustimmung des Kunden zur Geltung der AGB technisch auch gar nicht möglich ist.

Ob eine Vertragsbestimmung einen ungewöhnlichen Inhalt aufweist, ist rein objektiv zu verstehen. Die Subsumtion hat sich an der Verkehrsüblichkeit beim betreffenden

Geschäftstyp zu orientieren. Objektiv ungewöhnlich ist aber nicht nur eine (nicht verbreitete) branchenunübliche Bestimmung, sondern auch eine (verbreitete) branchenübliche Bestimmung, die nicht der redlichen Verkehrsübung entspricht (*Riedler in Schwimann/Kodek, ABGB IV⁴ Rz 35 mwN*). Objektiv ungewöhnlich iSd § 864a sind Klauseln, mit denen der Partner nach den Umständen vernünftigerweise nicht zu rechnen brauchte, die also von seinen berechtigten Erwartungen deutlich abweichen (7 Ob 132/15k). Neben dem Inhalt der Klausel ist aber auch ihre Stellung im Vertragsgefüge entscheidend (RIS-Justiz RS00146597; Ob 84/12x; 8 Ob 87/14y). Die Klausel muss gleichsam Überrumpelungseffekt haben (7 Ob 62/15s).

Nachteilig ist jede AGB-Klausel, welche die Rechtsposition des Partners des Verwenders in Relation zur Rechtslage ohne die relevante Klausel verschlechtert. Dies ist zu bejahen, wenn die Klausel von den Vorgaben des dispositiven Rechts zulasten des Vertragspartners des AGB-Verwenders abweicht; Nachteiligkeit liegt aber auch dann vor, wenn der Vertragspartner des AGB-Verwenders ohne die relevante Klausel besser stünde (*Riedler aaO, Rz 41 mwN; Graf in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.04} § 864a Rz 46*).

Unter diesen Gesichtspunkten sind zwar Gebühren für allfällige Zusatzleistungen im Zusammenhang mit Flugreisen *per se* nicht ungewöhnlich. Die Ungewöhnlichkeit ergibt sich im vorliegenden Fall allein aus der Höhe der Gebühr für eine Nebenleistung, mit der der Kunde insbesondere deshalb nicht zu rechnen braucht, weil es sich beim Check-In-Vorgang um eine einfache und in kürzester Zeit zu erledigende Dateneingabe handelt, die der Kunde – worauf die Beklagte selbst hinweist – ohne besondere intellektuelle Anforderungen und Fähigkeiten auch selbst vornehmen kann (und sogar sollte), sodass die Verrechnung eines Entgelts, das die von Billigfluglinien vielfach angebotenen Beförderungsentgelte deutlich übersteigt (!), jedenfalls überraschend ist. Zwar lässt sich die Höhe des Entgelts vor und während des Buchungsvorgangs in den AGB leicht auffinden; der durchschnittliche Kunde, der während des Buchungsvorgangs nicht explizit auf die Höhe des Entgelts hingewiesen wird, wird aber – selbst wenn er wahrnimmt, dass ein Check-In am Flughafen grundsätzlich kostenpflichtig ist – das Entgelt dafür nicht während des Buchungsvorgangs abfragen – wohl auch deshalb, weil er bei der Buchung oft noch gar nicht weiß, auf welche Weise er einchecken wird – und weil er mit einem derart hohen Entgelt für diese einfachste Tätigkeit nicht rechnet und lediglich ein gering-

füliges, dem Aufwand angemessenes Entgelt jedenfalls in Kauf zu nehmen bereit sein wird. Dabei spielt auch eine Rolle, dass es sich beim Check-In um keine fakultative Zusatzleistung, wie etwa eine Bordverpflegung, handelt, die den Beförderungsvorgang selbst nicht tangiert, sondern um eine Leistung, die für den Antritt der Flugreise unumgänglich ist. Versäumt ein Kunde also das Zeitfenster für den Online-Check-In oder mangelt es ihm während dieses Zeitfensters an den technischen Voraussetzungen dafür, ist der Kunde gezwungen, den Flughafen-Check-In in Anspruch zu nehmen, wenn er in den Genuss der Hauptleistung kommen will. Damit liegt die von der Rechtsprechung als Kriterium angenommene Überrumpelung aber vor. Sollte die Gebühr für einen Flughafen-Check-In – wie die Beklagte vorgibt – lediglich einen Steuerungseffekt dahin erzielen, dass möglichst viele Kunden online einchecken, wäre wohl zu erwarten, dass die Beklagte – gerade zur Verstärkung dieses Steuerungseffekts – bereits während des Buchungsvorgangs auf die exorbitante Höhe der Gebühr hinweist.

Da die genannte Klausel daher schon aufgrund des Verstoßes gegen § 864a ABGB unwirksam ist, müssen andere Anspruchsgrundlagen nicht mehr geprüft werden.

Der Ausspruch über das **Veröffentlichungsbegehren** beruht auf § 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 Abs 3 u 4 UWG. Das von der Klägerin behauptete Veröffentlichungsinteresse wurde von der Beklagten nicht bestritten.

Die **Kostenentscheidung** beruht dem Grunde nach auf § 43 Abs 1 ZPO. Wie die Beklagte zutreffend dartut sind dir unter einem AGB-Punkt zusammengefassten Regelungen über die Rechtswahl und über die Gerichtsstandsvereinbarung als zwei voneinander getrennt zu betrachtende Klauseln zu behandeln. Daraus resultiert, dass die Klägerin mit ihren Ansprüchen zu zwei Dritteln durchgedrungen ist, sodass ihr die Beklagte ein Drittel der Vertretungskosten und zwei Drittel der Pauschalgebühr zu ersetzen hat.

Landesgericht Korneuburg
2100 Korneuburg, Landesgerichtsplatz 1
Abt 2, am 05.02.2019

**Mag Jörg Iglseder
Richter**

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG